

Fall 13 – Weiterfressermangel / Weiterfresserschaden  
**Schwierigkeit: schwierig**

**Der Heizstab**

Die Restaurantbetreiberin Klara Kaufmann (K), übernimmt 2021 ein Restaurant im schönen Hannover. Sie erwirbt hierfür bei der Victoria Vielseitig (V) einen von dieser hergestellten Heizstab H-1000 für das darin befindliche Süßwasseraquarium. Der Stab wird K am 20.06.2021 geliefert. Ende Juni 2022 löst bei der Eröffnungsparty im Laden ein leicht zu behebender Defekt im Heizstab einen Brand aus, bei dem der Stab im Wert von 1.000,00 Euro aber auch das teure 2.000 Liter-Aquarium im Wert von 14.000,00 Euro zerstört werden. Der Defekt ist auf einen falsch verbauten Hitzesensor zurückzuführen. Ansprüche gegen die V macht K zunächst nicht geltend, weil alles ist viel zu stressig ist – insbesondere der Restaurantbetrieb ohne ein beruhigendes Aquarium. Erst als es im Juli 2023 zu einem heftigen Streit mit ihrem kreditgebenden Bankberater kommt, erinnert sie den Defekt und die damit potenziell verbundene Versicherungssumme. Sie bittet sodann Rechtsanwalt R um Beratung hinsichtlich ihrer Chancen auf die Geltendmachung von ihren möglichen Rechten.

## **Lösungsvorschlag**

### **A. Ansprüche von K hinsichtlich des Aquariums**

K könnte Schadensersatzansprüche gegen die V in Höhe von 14.000,00 Euro wegen der Zerstörung des Aquariums haben.

#### **I. Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB**

K könnte einen Schadensersatzanspruch gegen die V in Höhe von 14.000,00 Euro aufgrund der Zerstörung des Aquariums gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB haben.

##### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

K und die V haben 2021 einen Kaufvertrag über den Heizstab H-1000 abgeschlossen. Aus diesem Schuldverhältnis müsste die V eine Pflicht verletzt haben. Gemäß § 433 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Mit dem Defekt im Hitzesensor wies der Stab bei Gefahrübergang einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 3 Nr. 1 BGB auf. Dies stellt eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB dar. Dieser Defekt hat auch den Brand ausgelöst, der das Aquarium zerstört hat. Somit war die Pflichtverletzung auch kausal für den Schaden. Die V hat die Pflichtverletzung auch nach § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten. Die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB liegen folglich vor.

##### **2. Weitere Voraussetzungen nach § 281 BGB**

Fraglich ist, ob die weiteren Voraussetzungen gemäß §§ 280 Abs. 3, 281 BGB erfüllt sein müssen. Dies wäre dann der Fall, wenn es sich bei dem Posten um einen Schadensersatz statt der Leistung im Sinne des § 281 BGB handelt.

Ob es sich um einen Schadensersatz statt oder neben der Leistung handelt, hängt vom Inhalt des Schadensersatzanspruches ab. Vorliegend trat der Schaden an dem Aquarium ein, mithin nicht allein an der verkauften Sache als Hauptleistung. Entscheidend ist, dass durch eine Nacherfüllung der eingetretene Schaden nicht behoben werden kann. Mithin liegt ein Schaden neben der Leistung vor. Gegen eine Anwendung des § 281 BGB spricht somit, dass das Erfordernis einer Fristsetzung zur Nacherfüllung als Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch nicht sinnvoll erscheint. Auf die weiteren Voraussetzungen des § 281 BGB kommt es daher nicht an, ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung im Sinne des § 281 BGB besteht nicht.

### 3. Ausschluss nach § 377 HGB

Ein Ausschluss des Schadensersatzanspruches nach § 377 Abs. 2 HGB kommt nicht in Betracht, da der Fehler am Stab für K nicht erkennbar war.

### 4. Verjährung

Der Anspruch könnte jedoch gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt sein. Die hier maßgebliche Verjährungsfrist von zwei Jahren beginnt mit Ablieferung der Sache, § 438 Abs. 2 BGB. Der Stab wurde am 20.06.2021 geliefert. Eine Verjährung wäre demnach gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB am 20.06.2023 eingetreten. Zum Zeitpunkt der rechtlichen Beurteilung im Juli 2023 wäre der Anspruch mithin nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt.

Etwas Anderes ergäbe sich dann, wenn nicht die Verjährungsregel des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB Anwendung fände, sondern die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB. Für die Anwendung der regelmäßigen Verjährung könnte sprechen, dass Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Integritätsinteresses nicht von der kurzen Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB erfasst sein sollten, da es sich nicht kaufrechtsspezifische Gewährleistungsrechte handelt.

Gegen eine Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfristen spricht der Wortlaut des § 438 Abs. 1 BGB, wonach alle in § 437 BGB genannten Schadensersatzansprüche der Verjährungsfrist des § 438 BGB unterfallen sollen. Diese Vorschrift lässt die gesetzgeberische Entscheidung eindeutig erkennen, dass alle Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels an der Kaufsache einheitlich geregelt sein sollen, auch solche Ansprüche, die sich auf Schadensersatz beziehen. Mit der zweijährigen Verjährungsfrist soll eine möglichst rasche Abwicklung von Kaufverträgen sichergestellt und Rechtssicherheit geschaffen werden. Daher greift vorliegend die kurze Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

### 5. Zwischenergebnis

Der Anspruch auf Schadensersatz nach den §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB ist im Sinne des § 438 Abs. 1 BGB verjährt und mithin nicht durchsetzbar.

**Hinweis:** Die Anspruchsprüfung ist nach den Lehrstandards der HSVN richtigerweise in „I. Anspruch entstanden“, „II. Anspruch untergegangen“ und „III. Anspruch durchsetzbar“ aufzuteilen. Die hier unter dem Punkt der Verjährung geprüften Inhalte können entsprechend auch in der Durchsetzbarkeit verortet werden.

### II. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG

Ein Anspruch gem. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG ist gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG ausgeschlossen, die beschädigte Sache ist nicht für den privaten Gebrauch bestimmt.

### III. § 823 Abs. 1 BGB

K könnte jedoch einen diesbezüglichen Schadensersatzanspruch in Höhe von 14.000,00 Euro gegen die V aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

#### 1. Anspruchsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB

Die Haftungsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB müssten vorliegen.

**Hinweis:** Die Prüfung des § 823 Abs. 1 BGB kann ebenfalls in einer Untergliederung in „Haftungsbegründender Tatbestand“ und in „Haftungsausfüllender Tatbestand“ erfolgen. Dieser Aufbau ist differenzierter und bietet sich besonders dann an, wenn Probleme in den jeweiligen Kausalitätsprüfungen unterschieden werden müssen. Schwerpunkte der Prüfung in diesem Fall sind die Verletzungshandlung und die Verjährung, weswegen sich auch für einen anderen Aufbau entschieden werden kann.

##### a. Rechtsgutverletzung

Zunächst müsste eine Rechtsgutverletzung vorliegen. Hier könnte das Eigentum der K verletzt worden sein. Dieses ist der Fall, wenn eine Einwirkung auf die Substanz einer Sache, die Entziehung bzw. die Vorenthaltung der Sache oder eine Störungen der Funktion zu Ungunsten der K vorliegen. Hier ist das Aquarium zerstört worden, die Sachsubstanz ist betroffen. Eine Rechtsgutverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ist angesichts des zerstörten Aquariums in Form einer Eigentumsverletzung zu bejahen.

##### b. Verletzungshandlung

Fraglich ist, worin die Verletzungshandlung besteht. In Frage kommt hier ein aktives Tun in Form der Produktion und Auslieferung eines Heizstabes mit defektem Hitzesensor. Es wurde ein defekter Heizstab hergestellt und durch V an K geliefert. Da dies die Eigentumsverletzung nicht unmittelbar herbeigeführt hat, stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine zurechenbare Pflichtverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB handelt, also ob auf dieses aktive Tun oder eher eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten abzustellen ist. Dies kommt unter dem Gesichtspunkt einer Verkehrssicherungspflicht nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung in Betracht. Die Verkehrssicherungspflicht des Produzenten beruht auf dem Grundgedanken, dass derjenige, der ein Produkt herstellt und es anderen überlässt, es also in den Verkehr bringt, die aus dem Produkt drohenden Gefahren nach Möglichkeit geringhalten muss. Als Produzentin des Heizstabes unterliegt die V herstellersistemischen Verkehrssicherungspflichten. Hiernach haften Hersteller unter anderem grundsätzlich für Konstruktionsfehler, die allen

Produkten anhaften, sowie für Fabrikationsfehler, die nur einzelne Produkte betreffen. Vorliegend liegt ein defekt hergestellter Hitzesensor an einem einzelnen Heizstab vor, mithin ein Produkt mit Fabrikationsfehler, welches unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung nicht in den Verkehr hätte gelangen dürfen. Ein taugliches Verletzungsverhalten liegt mithin vor.

**c. Haftungsbegründende Kausalität**

Weiterhin müsste auch der haftungsbegründende Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Verletzungshandlung bestehen. Hier könnte die Missachtung der Produzentenpflichten und das anschließende In-Verkehr-bringen eines defekten Heizstabes nicht hinweggedacht werden, ohne, dass die Rechtsgutverletzung entfielen. Auch liegt der Eintritt der Rechtsgutverletzung nicht jedes Erwartbaren und die Rechtsgutverletzung ist vom Schutzzweck der Norm umfasst.

**d. Rechtswidrigkeit**

Die Erfüllung einer Rechtsgutverletzung durch ein aktives Tun im Rahmen der Verletzungshandlung indiziert die Rechtswidrigkeit bei der Verletzung von absoluten Rechtsgütern des § 823 Abs. 1 BGB. Hier hat der Verkäufer einen defekten Heizstab in Verkehr gebracht. Vorliegend stehen V auch keine Rechtfertigungsgründe zur Seite. Die Rechtswidrigkeit liegt vor.

**e. Verschulden**

Weiterhin müsste V auch ein Verschulden treffen, diese subjektive Vorwerfbarkeit liegt in der Regel bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB vor.

Zu überprüfen ist mithin, ob der V ein Versäumnis vorzuwerfen ist, ob ein Konstruktions- oder ein Fabrikationsfehler vorliegt, ob ein einmaliger „Ausreißer“ bei der Herstellung oder ein nach dem Stand der Technik nicht vorhersehbarer Entwicklungsfehler vorliegt. Diese genannten Umstände sind solche, die aus der Einflussosphäre des Produzenten stammen und betriebsinterne Vorgänge betreffen, welche der Geschädigte nicht überschauen kann. Angesichts dieser Beweisnot des Geschädigten hat sich daher der Produzent hinsichtlich der objektiven Pflichtwidrigkeit und des Verschuldens zu entlasten, wenn – wie vorliegend – feststeht, dass der Schaden durch einen Produktfehler ausgelöst wurde. Einen solchen Entlastungsbeweis hat die V indes nicht geführt. Von einer vorwerfbaren Verkehrssicherungspflichtverletzung ist somit auszugehen. Da die V nichts zu ihrer Entlastung vortragen kann, liegt Verschulden vor.

**f. Haftungsausfüllender, ersatzfähiger Schaden**

Letztlich bedarf es ebenfalls eines haftungsausfüllenden, ersatzfähigen Schadens. Der kausale Zusammenhang zwischen der Rechtsgutverletzung und dem entstandenen Schaden liegt vor, die Eigentumsverletzung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Schaden, der hier typischerweise eingetreten ist, entfallen würde. Der Schaden selbst ist als unfreiwillige Einbuße an den Rechtsgüter i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB auch entstanden und gem. §§ 249 ff. BGB in der geltend gemachten Höhe von 14.000,00 Euro ersatzfähig, eine Abweichung vom Grundsatz der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB liegt wegen der Beschädigung einer Sache vor, mithin ist der Schaden nicht nur generell ersatzfähig, sondern es kann auch der erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

**g. Zwischenergebnis**

Nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung des § 823 Abs. 1 BGB ist ein Schadensersatzanspruch der K i.H.v. 14.000,00 Euro gegen V wegen des zerstörten Aquariums aus § 823 Abs. 1 BGB entstanden.

**2. Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist**

Zweifelhaft ist ferner, ob auch dieser Anspruch verjährt ist. Für deliktische Ansprüche gilt die regelmäßige Verjährung von drei Jahren gemäß §§ 195, 199 BGB. Danach wäre vorliegend noch keine Verjährung eingetreten. Teilweise wird indessen eine analoge Anwendung des § 438 BGB auf deliktische Ansprüche gefordert, um eine Vereinheitlichung mit den vertraglichen Ansprüchen zu erreichen.

Dies würde jedoch eine ungerechtfertigte Privilegierung des Verkäufers gegenüber einem Dritten bedeuten, hier ist nicht davon auszugehen, dass dieses der gesetzgeberischen Intention entspräche. Der Anspruch der K aus § 823 Abs. 1 BGB unterliegt daher der regelmäßigen Verjährung der §§ 195, 199 BGB und ist somit noch nicht verjährt.

Folglich hat K einen Anspruch gegen die V aus § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 14.000,00 Euro wegen der Zerstörung des Aquariums.

**Hinweis:** Die Anspruchsprüfung ist nach den Lehrstandards der HSVN richtigerweise in „I. Anspruch entstanden“, „II. Anspruch untergegangen“ und „III. Anspruch durchsetzbar“ aufzuteilen. Die hier unter dem Punkt der Verjährung geprüften Inhalte können entsprechend auch in der Durchsetzbarkeit zu verortet werden.

## **B. Ansprüche der K hinsichtlich des Heizstabes**

Weiterhin könnten Ansprüche wegen des ebenfalls zerstörten Heizstabes bestehen.

### **I. §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2 BGB**

Ob die Voraussetzungen eines Anspruches auf Rückgewähr aus Rückgewährschuldverhältnis wegen Rücktritts vom Kaufvertrag vorliegen, kann dahinstehen, da der Nacherfüllungsanspruch der K gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB am 20.06.2023 verjährt ist. Damit wäre auch ein Rücktritt der K gemäß §§ 438 Abs. 4, 218 S. 1 BGB nicht mehr möglich. Ein Rückgewähranspruch ist somit zwar möglicherweise entstanden aber zumindest vor Gericht nicht mehr durchsetzbar.

### **II. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB**

Auch ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 1.000.00 Euro aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 und 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB ist aufgrund der Verjährung nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 437 Nr. 3 BGB zumindest nicht durchsetzbar.

### **III. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG**

Ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 ProdHaftG scheitert bereits daran, dass der Heizstab gewerblich genutzt werden sollte. Auf die Frage, ob eine andere Sache i. S. v. § 1 Abs. 2 S. 2 ProdHaftG zerstört wurde, kommt es daher nicht mehr an.

### **IV. § 823 Abs. 1 BGB**

Weiterhin könnte ein Anspruch der K auf Ersatz des Wertes des Heizstabes für 1.000,00 Euro gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen V bestehen.

#### **1. Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB**

K könnte jedoch einen Anspruch auf Zahlung von 1.000,00 Euro Schadensersatz wegen der Zerstörung des Stabes aus § 823 Abs. 1 BGB haben. Der Stab war indes schon zum Zeitpunkt der Übereignung an K mangelhaft, mithin stellt sich die Frage, ob in der Zerstörung des Stabes überhaupt eine durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte Eigentumsverletzung zu sehen ist.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Stab abgesehen von dem fehlerhaften Teil mangelfrei war, also durch den Brand immerhin die mangelfreien Teile des Stabes zerstört wurden. Ob dies für eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB ausreichend ist, ist fraglich.

Für die Frage, ob eine Rechtsgutverletzung vorliegt oder nicht, zieht der BGH das Kriterium der Stoffgleichheit zwischen Weiterfresserschaden und dem ursprünglichen Mangelunwert der Sache heran. Besteht eine solche Stoffgleichheit, liegt in dem Weiterfresserschaden nur eine Enttäuschung des vertraglichen Äquivalenzinteresses,

nicht jedoch des deliktisch geschützten Integritätsinteresses. Sofern es hingegen an der Stoffgleichheit fehlt, so liegt in der späteren, durch den Mangel hervorgerufenen Beschädigung des mangelfreien Resteigentums eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Eine Stoffgleichheit kann dem BGH nach dann nicht angenommen werden, wenn der ursprüngliche Mangel ein funktional abgrenzbares Einzelteil der gesamten Kaufsache betrifft, dieser Mangel mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand aufzufinden und zu beheben ist und der ursprüngliche Mangelunwert verglichen mit der späteren Schadenshöhe verhältnismäßig gering ist. Der Anfangsmangel lag hier nur in dem leicht behebbaren Defekt an einem Hitzesensor, welcher dem Heizstab funktional abgrenzbar ist. Dieser Mangelunwert am Hitzesensor ist auch im Vergleich zur Schadenshöhe von 1.000,00 Euro eher gering. Eine Stoffgleichheit zwischen dem Mangelunwert am Hitzesensor und dem Weiterfresserschaden bezüglich des Heizstabes im Übrigen liegt deswegen nicht vor. Eine Eigentumsverletzung bezüglich des Heizstabes liegt mithin vor.

Weiterhin müsste eine taugliche Verletzungshandlung vorliegen, diese kann hier ebenfalls im Inverkehrbringen des mangelbehafteten Produkts gesehen werden, ebenfalls kann dieses nicht hinweggedacht werden, ohne, dass es zur spezifischen Rechtsgutverletzung gekommen wäre, der Verletzungseintritt ist auch nicht außerhalb jedes vernünftigerweise Erwartbaren und vom Schutzzweck der Norm umfasst. Wie oben geprüft ist dieses Verhalten auch rechtswidrig und schuldhaft. Die Rechtsgutverletzung schlägt sich auch im Schaden

## **2. Verjährung i.S.d. § 438 BGB**

Fraglich ist, ob die Durchsetzbarkeit des Anspruches eine Umgehung der kürzeren Verjährung des § 438 BGB entgegensteht. Der deliktischen Haftung dient bei Weiterfresserschäden als Anknüpfungspunkt jedoch gerade nicht alleine die Mangelhaftigkeit der Sache, sondern die Verkehrspflichtverletzung des Herstellers. Daher und wegen bereits aufgezeigter Argumentation gilt auch für den Weiterfresserschaden am Heizstab mithin die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB.

K hat somit einen Anspruch gegen die V auf Zahlung von 1.000,00 Euro Schadensersatz wegen der Zerstörung des Heizstabes aus § 823 Abs. 1 BGB.

**Hinweis:** Die Anspruchsprüfung ist nach den Lehrstandards der HSVN richtigerweise in „I. Anspruch entstanden“, „II. Anspruch untergegangen“ und „III. Anspruch durchsetzbar“ aufzuteilen. Die hier unter dem Punkt der Verjährung geprüften Inhalte können entsprechend in der Durchsetzbarkeit zu verortet werden.

**Kontrollfrage für Sie:** Warum hat sich das Konstrukt des Weiterfresserschadens/ Weiterfressermangels überhaupt entwickelt, warum „brauchen“ wir es?

Um einem Käufer die Chance der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewähren zu können, muss die mangelhafte Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nach § 446 S. 1 BGB in einen mangelhaften Teil und in einen mangelfreien Teil „aufgespalten“ werden können, dann ist es möglich das Deliktsrecht – und damit längere Verjährungsfristen – zu bemühen.

Der zuerst mangelfreie Teil unterfällt dem Eigentumsschutz des § 823 I BGB und der mangelhafte Teil stellt dann die Eigentumsverletzung dar, wenn er kausal für die Verletzung des mangelfreien Teils gewesen ist, also „weitergefressen“ hat. Diese Möglichkeit einer Aufspaltung der Kaufsache in einen mangelfreien Eigentumsteil und einen mangelhaften, nicht vom Integritätsinteresse des Käufers umfassten, Teil setzt voraus, das der mangelhafte Teil in einem von der restlichen Kaufsache **isolierbaren Einzelteil besteht** und **keine Stoffgleichheit** zwischen dem Äquivalenzinteresse und dem vom Käufer geltend gemachten Integritätsinteresse besteht.